



Per E-Mail: [REDACTED]  
Herrn  
Mohammed Al Sharkey

Berlin, 31. Juli 2017

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-190/2017

Bezug:

1. E-Mail vom 7. Juli 2017
2. Eingangsbestätigung vom 24. Juli 2017
3. Ihre E-Mail vom 25. Juli 2017

**Referat ZR 4**  
**Geheimchutz, Datenschutz,**  
**Informationsfreiheit**

**Behördlicher**  
**Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:

**Regierungsdirektorin**  
**Silke Schmidt-Hederich**

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Fax: +49 30 227-36336

[datenschutz.zr4@bundestag.de](mailto:datenschutz.zr4@bundestag.de)

**Dienstgebäude:**

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

Sie hatten mit E-Mail vom 7. Juli 2017 um Übersendung von Akten zu Verwaltungsstreitverfahren im Rahmen der IFG-Anfragen

1. „Hausausweise“,
  2. „Wissenschaftliche Dienste“ und
  3. „Parteienfinanzierung“
- gebeten.

Auf die Bitte um Konkretisierung teilen Sie mit E-Mail vom 25. Juli 2017 mit, dass Ihr Antrag nach Ihrer Auffassung „lediglich drei Akten umfasst“. Unter Verwaltungsstreitverfahren verstehen Sie alle Auseinandersetzungen zwischen Staat und Bürger.

Diese Ausführungen sind leider weiterhin nicht eindeutig und versetzen mich immer noch nicht in die Lage, Ihren Antrag sachgerecht zu prüfen.

Ich verstehe Ihre Ausführungen so, dass Sie keinen Zugang zu den abgeschlossenen IFG-Antragsverfahren wünschen. Bitte teilen Sie mit, ob Sie unter „Verwaltungsstreitverfahren“ verwaltungsgerichtliche Klageverfahren meinen oder auf welche Verfahren Sie konkret abzielen.

Sollten Sie mit Ihrem Antrag Zugang zu Akten zu verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren zu den von Ihnen genannten IFG-Themen wünschen, möchte ich Sie informieren, dass es sich nicht um lediglich drei Akten handeln würde, da deutlich mehr als drei Klageverfahren von Ihrem IFG-Antrag erfasst wären. Jedes Verfahren wird gesondert geführt. Es gibt keine zusammenfassenden Akten nach den von Ihnen angeführten Themenbereichen.



Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, ist davon auszugehen, dass in entsprechenden Akten zu verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren schützenswerte Daten Dritter enthalten sind. Mit allen Drittbetroffenen müsste ein Drittbeteiligungsverfahren im Sinne von § 8 Abs. 1 IFG durchgeführt werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG müssen Sie zuvor Ihr persönliches Interesse am Zugang der Daten Dritter begründen. Erst danach könnten die Drittbeteiligungsverfahren eingeleitet werden.

Insgesamt handelt es sich in diesem Fall nicht mehr um ein einfaches Auskunftsbegehren. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie sich mit der Schwärzung der Daten Dritter einverstanden erklären. Denn mit der Aufbereitung dieser Daten wäre ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand verbunden, der ebenfalls gebührenrechtlich geltend zu machen wäre.

Auch das aus Ihrer Sicht „einfache Scannen“ der Akten wäre - auch wenn keine weiteren Ausschlussgründe zu berücksichtigen wären - bereits bei einer Herausgabe von mehr als 20 Seiten gebührenpflichtig im Sinne von Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFG-GebV. Diese Rechtsauffassung wird auch von der BfDI geteilt.

Soweit Sie ausführen, dass der Hinweis auf die Gebührenfolge unter Darlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen Ihnen nicht ausreicht, möchte ich anmerken, dass eine konkretere Gebührenschatzung erst nach Konkretisierung Ihres Antrags erfolgen kann.

Bitte teilen Sie bis zum 10. August 2017 mit, ob Sie angesichts der entstehenden Gebührenfolge eine Bearbeitung Ihres Antrags weiterhin wünschen. Für diesen Fall bedarf es einer weiteren Konkretisierung sowie der Vorlage Ihrer postalischen Anschrift oder De-Mail-Adresse. Die verfahrensrechtlichen Regelungen wurden Ihnen im Zusammenhang mit anderen IFG-Anträgen umfangreich dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Heusinger